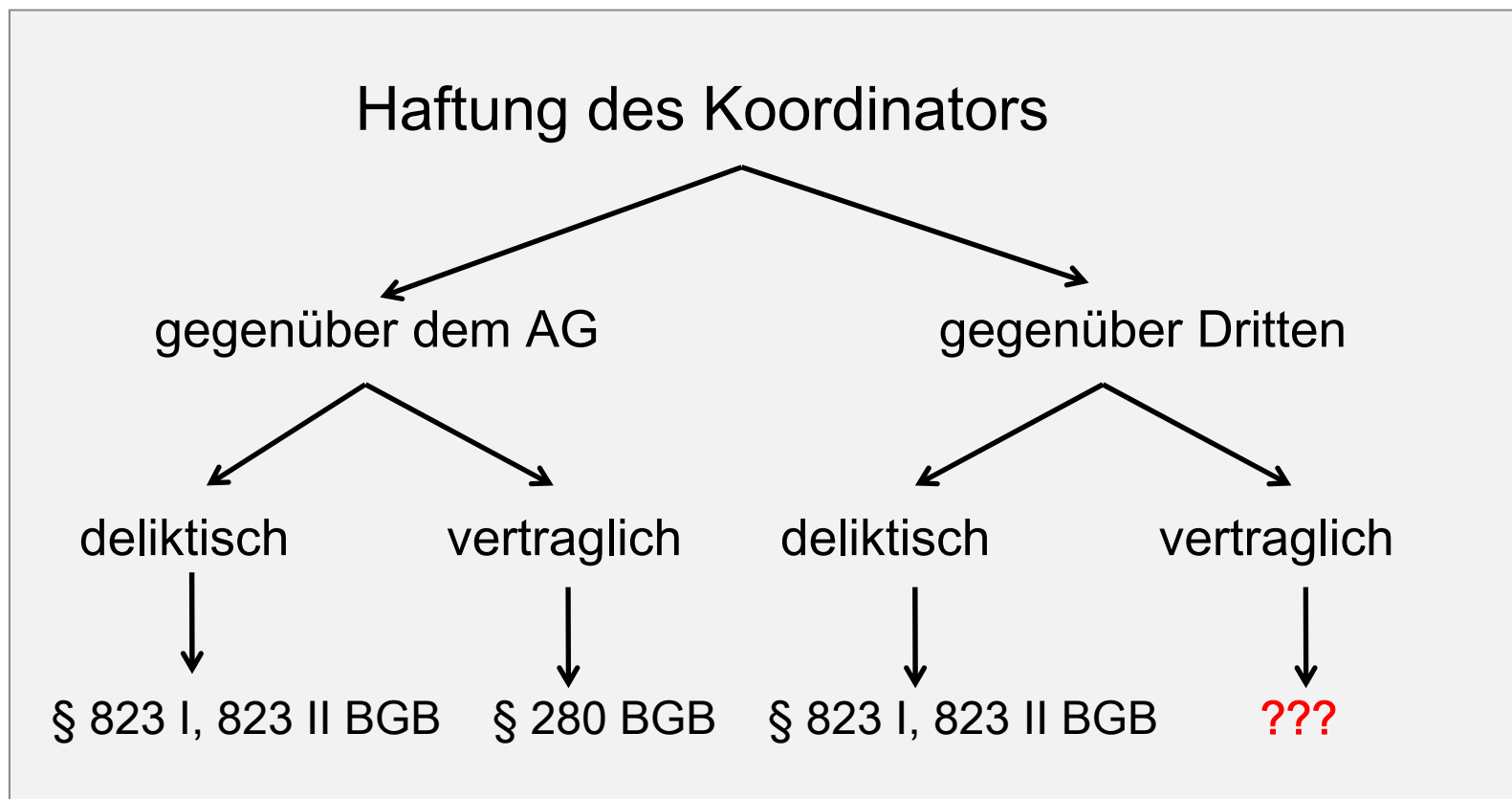


Bundeskoordinatorentag
Berlin, 05.11.2015

Garantenstellungen aus juristischer Perspektive

Rechtsanwalt Guido Meyer, Düsseldorf/Essen

Garantenstellungen aus juristischer Perspektive



Garantenstellungen aus juristischer Perspektive

	Vertragliche Haftung § 280 BGB	Deliktische Haftung § 823 BGB
Voraussetzung	Bestehendes Schuldverhältnis	-
Geschütztes Rechtsgut	Jede Pflichtverletzung im Schuldverhältnis	Nur absolut geschützte Rechtsgüter (insbesondere nicht: Vermögen)
Beweislast	Vertretenmüssen wird vermutet	Verschulden muss nachgewiesen werden
Haftung für „Gehilfen“	Wie für eigenes Handeln, § 278 BGB	Exkulpation bei sorgfältiger Auswahl möglich, § 831 BGB

Garantenstellungen aus juristischer Perspektive

1. **Garantenstellung im engeren Sinne**

- Pflichtverletzungen können erfolgen durch
 - „Tun“
 - „Unterlassen“

Garantenstellungen aus juristischer Perspektive

1. **Garantenstellung im engeren Sinne**

- ... bezeichnet im strafrechtlichen Sinne (§ 13 StGB) die Pflicht, dafür einzustehen, dass ein bestimmter tatbestandlicher Erfolg nicht eintritt und
- ... ist danach Voraussetzung für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit im Hinblick auf ein Unterlassen.

Garantenstellungen aus juristischer Perspektive

1. **Garantenstellung im engeren Sinne**

- Verletzung einer Garantenpflicht kann zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Unterlassen führen und
- ... damit auch eine zivilrechtliche Haftung für ein Unterlassen nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m der jeweiligen strafrechtlichen Norm führen.

Garantenstellungen aus juristischer Perspektive

1. **Garantenstellung im engeren Sinne**

- Garantenpflichten sollen auch durch Vertrag begründet werden können.
(vgl. BGHZ 73, 190, 194)

Garantenstellungen aus juristischer Perspektive

2. **Garantenstellung „im weiteren Sinne“**

- ... kann man als eine Verantwortlichkeit bezeichnen, die daraus entsteht, dass über den eigenen/vertragstypischen Verantwortungsbereich hinaus Aufgaben übernommen werden.

Garantenstellungen aus juristischer Perspektive

2. **Garantenstellung „im weiteren Sinne“**

- **These:** Die Übernahme eines erweiterten Tätigkeitsfeldes führt zu einer erweiterten Verantwortlichkeit
- Eine erweiterte Verantwortlichkeit führt zu einer erweiterten Haftung.

Garantenstellungen aus juristischer Perspektive

2. **Garantenstellung „im weiteren Sinne“**

- Fallgestaltungen:
 - Übernahme von Weisungsbefugnissen
 - Erstellung/Überwachung der Baustellenordnung
 - „Ober-SiFa“